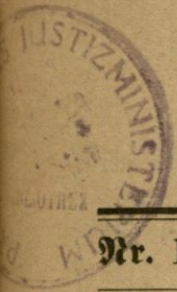


Ab 1250

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig



Nr. 100

Ausgegeben Danzig, den 15. Dezember

1923

Inhalt. Verordnung über eine Aenderung des Gesetzes über den Verkauf von Fieberthermometern vom 30. 1. 1923 (S. 1311) — Verordnung über eine Aenderung des Gesetzes zur Ausführung des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 (S. 1311). — Verordnung betr. Inrafttreten des Gesetzes zur Einführung der Guldenwährung im Gebiet der Freien Stadt Danzig (S. 1312). — Verordnung zur Aenderung der Postcheckordnung (S. 1312) — Verordnung zur Aenderung des Postcheckgesetzes (S. 1314). — Verordnung betreffend Aenderung der Fernspreckgebühren im Verkehr mit Deutschland (S. 1315). — Verordnung betreffend Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland (S. 1315). — Druckfehlerberichtigung (S. 1316). — Berichtigung (S. 1316).

Neubestellung des Gesetzblattes und Staatsanzeigers.

Um eine Verzögerung in der Zustellung des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers für das Jahr 1924 zu vermeiden, werden die Behörden auf die Innehaltung der in der Bekanntmachung vom 15. 9. 1922 (St. A. S. 551/52 Ziff. II u. III) festgesetzten Anmeldetermine hingewiesen.

Danzig, den 5. Dezember 1923.

Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers.

655

Verordnung

über eine Änderung des Gesetzes über den Verkauf von Fieberthermometern vom 30. 1. 1923.
Vom 23. 11. 1923.

Einziger Artikel.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird im § 4 geändert „50 000 Mark — fünfzigtausend Mark“ — in „1000 — tausend Gulden —“.

Danzig, den 23. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwarz.

656

Verordnung

über eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912. Vom 20. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 769/771). Vom 23. 11. 1923.

Einziger Artikel.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird im § 8, 1. Absatz geändert „10 000 000 M — zehn Millionen Mark“ — in „3000 — dreitausend — Gulden“.

Danzig, den 23. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwarz.

Verordnung

betr. Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der Guldenwährung im Gebiet der Freien Stadt Danzig. Vom 11. 12. 1923.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung der Guldenwährung im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 20. November 1923 (Gesetzbl. Seite 1299 ff.) wird als Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes der 12. Dezember 1923 bestimmt. Ausgenommen sind die Artikel 1 und Artikel 3 des genannten Gesetzes.

Auf Grund des Artikel 4 Abs. 1 des genannten Gesetzes wird ferner bestimmt, daß § 8 des Münzgesetzes vom 20. November 1923 (Gesetzbl. Seite 1303 ff.) dahin geändert wird, daß das Münzgesetz am 12. Dezember 1923 in Kraft tritt.

Danzig, den 11. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Volkmann.

Verordnung

zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 7. 12. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067 ff.) und des § 10 des Postscheckgesetzes wird die Postscheckordnung vom 13. Mai 1921 (Gesetzbl. S. 53 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. I wird statt „ein Postscheckamt“ gesetzt: das Postscheckamt
2. Im § 1 Abs. III wird statt „Jedes Postscheckamt“ gesetzt: Das Postscheckamt
3. Im § 1 Abs. IV erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Auf Antrag erteilt das Postscheckamt eine schriftliche Bestätigung über die Höhe des beim Abschluß eines Buchungstags vorhanden gewesenen Kontoguthabens gegen eine Gebühr von 20 P, die der Antragsteller (Postscheckgesetz § 7) durch Aufkleben von Freimarken auf dem Antrag zu entrichten hat.“
4. Im § 2 erhält Abs. I folgende Fassung:
„Durch Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Beträge in beliebiger Höhe eingezahlt werden. Der Absender hat die Zahlkarte vor der Einlieferung zur Post mit Freimarken in Höhe der Zahlkartengebühr (Postscheckgesetz § 5 Ziffer 1) freizumachen.“
5. Im § 2 Abs. III erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Der Betrag ist in der Guldenwährung einzutragen und in Ziffern und in Buchstaben auszubrücken.“
6. Im § 2 erhält Abs. XII folgende Fassung:
„Für das Ausstellen eines Doppels zum Einlieferungsschein ist eine Gebühr von 20 P voranzuentrichten.“
7. Im § 3 Abs. I erhält der erste Satz folgende Fassung:
„Zahlkarten bis 3000 G können auf Antrag des Absenders dem Postscheckamt telegraphisch übermittelt werden.“
8. Im § 3 Abs. IV wird Ziffer 3 mit allen Angaben gestrichen; statt Ziffer „4“ wird gesetzt: 3.
9. Im § 6 Abs. V erhält der dritte Satz folgende Fassung:
„Der Betrag ist in der Guldenwährung einzutragen; er ist bei Überweisungen, Schecks und Zahlungsanweisungen in Ziffern und in Buchstaben auszubrücken.“

10. Im § 7 Abs. IV erhält der letzte Unterabs. folgende Fassung:
 „Vom Aussteller werden durch Abbuchung von seinem Konto erhoben:
 bei schriftlicher Benachrichtigung eine Gebühr von 20 P für die Behandlung der
 Benachrichtigung, bei telegraphischer Benachrichtigung die Telegraphengebühr.“
11. Im § 7 erhält Abs. VII folgende Fassung:
 „Der Postscheckkunde kann eine Überweisung zurücknehmen, solange der Betrag auf dem
 Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben ist.
 Für Überweisungen, die am Tage nach dem ersten Buchungsversuch ohne Deckung bleiben,
 wird eine Gebühr von 20 P erhoben.“
12. § 8 wird gestrichen.
13. Im § 9 erhält Abs. I folgende Fassung:
 „Der Höchstbetrag eines Schecks ist 25 000 G.“
14. Im § 9 Abs. IV erhalten Unterabs. 3 und 4 folgende Fassung:
 „Der Postscheckkunde kann einen von ihm an das Postscheckamt gesandten Scheck, in dem
 der Name des Empfängers angegeben ist, zurücknehmen, solange die Zahlungsanweisung dem
 Empfänger noch nicht zugestellt ist. Ist die Zahlungsanweisung bereits an die Bestimmungs-
 postanstalt abgesandt, so wird bei brieflicher Übermittlung die in der Postordnung vorgesehene
 Gebühr für den einfachen Einschreibbrief, bei telegraphischer Übermittlung die in der Postordnung
 vorgesehene Telegraphengebühr erhoben. Die Gebühren werden vom Konto des Ausstellers
 abgebucht.
 Für Schecke, die am Tage nach dem ersten Buchungsversuch ohne Deckung bleiben, wird
 eine Gebühr von 20 P erhoben.“
15. Im § 9 Abs. VII werden die Worte „bei demselben oder einem anderen Postscheckamt“ gestrichen.
16. Im § 9 Abs. VIII wird Unterabs. 3 gestrichen.
17. Im § 9 Abs. IX erhält der letzte Satz folgende Fassung:
 „Für das Ausstellen des Doppels wird vom Empfänger eine Gebühr von 20 P erhoben.“
18. Im § 9 Abs. X erhält Satz 1 folgende Fassung:
 „Scheckbeträge bis 3000 G können dem Empfänger durch telegraphische Zahlungsanweisung
 übermittelt werden.“
19. Im § 9 Abs. X erhält Satz 5 folgende Fassung:
 „Hat der Scheckaussteller die telegraphische Übermittlung beantragt, so wird der Betrag des
 Schecks dem Empfänger unverkürzt überwiesen; außer diesem Betrag werden die Telegraphen-
 gebühr und zutreffendenfalls das Gilzustellgeld für die Zustellung an den Empfänger vom Konto
 abgebucht.“
20. Im § 9 Abs. X, Unterabs. 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:
 „Gewöhnliche Zahlungsanweisungen bis 3000 G können auf Verlangen des Scheckausstellers
 oder des Empfängers telegraphisch nachgesandt werden.“
21. Im § 10 erhält Abs. III folgende Fassung:
 „Für Laussschreiben wegen Sendungen des Postscheckverkehrs (Zahlkarten, Überweisungen,
 Schecke) wird eine Gebühr von 40 P erhoben.“
22. Im § 11 wird statt „die Postscheckämter“ gesetzt: das Postscheckamt
23. Im § 12 Abs. 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
24. Die der Postscheckordnung auf Grund der Verordnung vom 31. Oktober 1923 als Anlage bei-
 gefügte „Übersicht über die Gebühren der Postscheckordnung“ wird gestrichen.

Danzig, den 7. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

Verordnung

zur Änderung des Postscheckgesetzes. Vom 7. 12. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067 ff.) wird mit sofortiger Wirkung folgendes verordnet:

Artikel I.

Das Postscheckgesetz vom 26. März 1914 (Reichsgesetzblatt S. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto oder mittels Schecks jederzeit verfügen.“

2. Im § 5 erhält Ziffer 1 folgende Fassung:

„1. für eine Einzahlung mit Zahlkarte

a) bei Beträgen bis 50 G 10 P

b) „ „ von mehr als 50 G 25 P“.

3. Im § 5 ist der drittlezte Absatz, beginnend mit „die Mindestgebühr“ zu streichen.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Sendungen des Postscheckamts und der Postanstalten an die Kontoinhaber, die Sendungen zwischen Postscheckamt und Postanstalten, wie der Postanstalten untereinander, ferner die Briefe der Kontoinhaber an das Postscheckamt werden in Postscheckangelegenheiten portofrei befördert. Für die Versendung der Briefe der Kontoinhaber an das Postscheckamt sind besondere Briefumschläge (§ 10 Ziffer 2 dieses Gesetzes) zu benutzen. Werden andere Briefumschläge benutzt, so unterliegen die Sendungen dem gewöhnlichen Briefporto.“

5. Im § 10 letzter Absatz werden geändert die Worte

„Reichstag“ in „Volkstag“ und

„Reichshaushalts“ in „Staatshaushalts“.

Artikel II.

Die auf Reichsmarkwährung lautenden Postscheckkonten werden am 15. Dezember 1923 geschlossen, das auf ihnen vorhandene Guthaben kann bis zum 24. Dezember d. Js. zurückgefordert werden. Geschieht das nicht, so wird das Guthaben zu dem am Morgen des 24. Dezember geltenden amtlichen Kurse in Danziger Gulden umgerechnet und auf das bereits vorhandene oder auf Antrag einzurichtende Guldenkonto übertragen. Bei der Umrechnung sich ergebende Bruchteile unter $\frac{1}{2}$ Danziger Pfennig werden nach unten, von $\frac{1}{2}$ Pfennig und mehr nach oben auf volle Pfennig gerundet. Liegt der Antrag auf Eröffnung eines Guldenkontos nicht bis zum 24. Dezember 1923 beim Postscheckamt vor, so wird das Reichsmarkkonto geschlossen und das Guthaben unter Rundung auf volle Milliarden Mark nach unten zurückgezahlt. Guthaben, die bei Umrechnung weniger als 1 Danziger Pfennig betragen würden, werden nur auf Antrag, der gleichfalls bis zum 24. Dezember 1923 beim Postscheckamt vorliegen muß, in Reichsmark zurückgezahlt. Die nicht zurückgezahlten Beträge werden zur Postkasse vereinnahmt.

Artikel III.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt die Post- und Telegraphenverwaltung.

Danzig, den 7. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

Verordnung

betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Deutschland. Vom 8. 12. 1923.

Auf Grund des § 13. des Fernsprechgebührengesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 15. Dezember 1923 an betragen die Fernsprechgebühren für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer:

a) im Verkehr mit Ostdeutschland

Zone 1 bis	5 km	20 Centimen (Gold)
" 2 "	15 km	40 " "
" 3 "	25 km	60 " "
" 4 "	50 km	120 " "
" 5 "	100 km	180 " "
" 6 "	200 km	240 " "
" 7 "	300 km	300 " "

usw. für jede angefangenen weiteren 100 km 60 Centimen (Gold) mehr.

b) im Verkehr mit Westdeutschland

Zone 1 bis	100 km	210 Centimen (Gold)
" 2 "	200 km	270 " "
" 3 "	300 km	330 " "
" 4 "	400 km	390 " "

usw. für jede angefangenen weiteren 100 km 60 Centimen (Gold) mehr.

Die zu zahlende Gesprächsgebühr ergibt sich aus der Vielfältigung der Centimen (Gold) für die Gesprächseinheit mit der jeweils geltenden, dem Wertbestande des Guldens entsprechenden Verhältniszahl zum Goldfranken.

Die Entfernungen bis zu 25 km werden nach der Luftlinie, die übrigen Entfernungen nach dem Tagquadratverfahren festgesetzt.

Für dringende Gespräche wird die dreifache und für Blitzgespräche die hundertfache Gebühr erhoben.

Für dringende Pressegespräche dagegen ist die Gebühr die gleiche wie für nichtdringende Ferngespräche von gleicher Dauer.

Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit bei Entfernungen bis zu 100 km nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entfernungen von mehr als 100 km nach einzelnen Minuten berechnet; in diesem Falle wird für jede volle oder angefangene Minute $\frac{1}{3}$ der für die erste Gesprächseinheit festgesetzten Gebühr g. F. unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben erhoben.

Die Verordnung betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Deutschland vom 27. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1135) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 8. Dezember 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

J. B.: Bodin.

Verordnung

betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland. Vom 11. 12. 1923.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 15. Dezember 1923 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland auf allen Entfernungen

- a) bei gewöhnlichen Telegrammen 0,20 Gulden für jedes Wort, mindestens 2 Gulden,
- b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland vom 25. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1156) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 11. Dezember 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

662

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung über Schiffsvermessungsgebühren vom 27. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1126) muß es im Artikel I 1, 4. Absatz an Stelle 10 Gulden — 5 Gulden heißen.

Danzig, den 3. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

663

Berichtigung.

Der Artikel I Ziffer 15 des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten vom 22. Oktober 1923 wird dahin berichtigt, daß in Absatz 2 des dort geänderten § 78 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zwischen den Worten „beansprucht die Geschäftsreise“ und „mehr als 4 Stunden“ einzufügen ist das Wort „nicht“.

Danzig, den 3. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.